

Überbelegung von Wohnraum nach der Baunutzungsverordnung

Die BauNutzgsVO bietet keine Handhabe, ausländische Arbeitnehmer aus einem Wohngebiet zu verdrängen, wenn keine Überbelegung vorliegt und keine bloße Schlafgelegenheit gegeben ist. 12 Nutzer auf 120 qm Wohnraum hält das OVG Lüneburg (noch) für zulässig, wenn zwischen den Nutzern außerdem eine persönliche Beziehung und für jeden Bewohner eine gewisse Rückzugsmöglichkeit in seine Privatsphäre besteht

-OVG Lüneburg, Beschl. V. 18.9.15 – 1ME 126/15-.

Aachen, den 12.2.2016

Dr. Dieter Groß
Rechtsanwalt